

Nr 343 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

## Vorlage der Landesregierung

### Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Landes-Wacheorganegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landes-Wacheorganegesetz, LGBI Nr 66/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Im Abs 1 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Im Fall mehrfacher Bestellung kann der von einer Behörde ausgestellte Dienstausweis von der zu dieser Bestellung zuständigen Behörde durch Aufnahme der entsprechenden Hinweise ergänzt werden. Bei Bedarf können diesfalls aber auch weitere Dienstausweise ausgestellt werden. Die Ausfolgung weiterer Dienstabzeichen hat jedenfalls zu unterbleiben.“*

*1.2. Im Abs 2 lautet der Text ab dem letzten Strichpunkt: „die ausstellende bzw bestellende Behörde. Der Dienstausweis ist mit Sicherheitsmerkmalen zu versehen.“*

*1.3. Abs 3 lautet:*

*„(3) Das Dienstabzeichen hat das Landeswappen und die Aufschrift ‚Salzburger Landes-Wacheorgan‘ zu enthalten.“*

*2. Im § 9 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Abs 2.*

*4. Im § 13, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:*

*„(2) § 4 Abs 1, 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..../2016 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs 2 außer Kraft.“*

## Erläuterungen

### **1. Allgemeines:**

Die Durchführungsverordnung zum Landes-Wacheorganegesetz (LGBI Nr 31/1978) erscheint entbehrlich, da sich für die in der Verordnung näher geregelten Inhalte (Muster für den Dienstausweis, Gestaltung des Dienstabzeichens, Muster für ein Register der Wacheorgane) ohnedies ausreichende Grundlagen für die Vollziehung im Gesetz finden. Als Maßnahme der Deregulierung sollen die gesetzlichen Grundlagen der Durchführungsverordnung aufgehoben werden, wodurch auch ihre Entfernung aus dem Rechtsbestand bewirkt wird (vgl zB VfSlg 11.643/1988).

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG

### **3. EU-Konformität:**

Unionsrecht wird nicht berührt.

### **4. Kosten:**

Bei einer Gesetzwertung des Vorschlags entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Mehrere Anregungen der Abteilungen 4 und 5 wurden aufgegriffen.

Darüber hinaus hat der Salzburger Gemeindeverband angeregt, eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes dahingehend zu prüfen, dass für die Vollziehung bestimmter Agenden der örtlichen Sicherheitspolizei auch Gemeinde-Wachorgane bestellt und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden können. Dazu ist festzuhalten, dass dieses Anliegen nicht im Rahmen des aktuellen der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung dienenden Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden kann. Im Übrigen wäre es Sache des Materiengesetzgebers, zusätzliche Befugnisse für Gemeindeorgane zu normieren (Identitätskontrolle, evtl Festnahme). Hingewiesen wird schließlich noch darauf, dass – freilich als Aliud zu bloßen Wacheorganen zu wertende – Gemeindewachkörper (bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind, Art 78d Abs 1 B-VG) nach herrschender Lehre auch ohne einfachgesetzliche Grundlage unmittelbar auf Basis des Art 118 Abs 8 B-VG errichtet werden können (vgl etwa die Stellungnahme des BKA-VD, ÖGZ 1992/10, 33 ff; *Stolzlechner* in Kneihs/Lienbacher [Hrsg], Schäffer-Rill-Kommentar Bundesverfassungrecht [2004] Art 118a B-VG Rz 1).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.